

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-252/1

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
 Verfasser

Erstellungsdatum: 08.05.2018
 Aktenzeichen 61.26.02.09

Betreff:

B-Plan Nr. 104 "Gewerbegebiet Nord II", 1. Änderung, Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
28.05.2018	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
31.05.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt auf Antrag der SERAPLANT GmbH vom 10.04.2018, das Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Gewerbegebiet Nord II“ einzuleiten. Der am 24.04.2008 vom Stadtrat der Stadt Genthin beschlossene und mit Datum vom 03.07.2008 wirksam gewordene Bebauungsplan Nr. 104 „Gewerbegebiet Nord II“ wird in der Anlage dargestellt und soll in Teilbereichen von einer gewerblichen (GE) Nutzung in eine industrielle (GI) Nutzung gemäß §2 Abs. 1 i.V.m. §2 Abs. 4 BauGB geändert.

Die Gemeinde wird von Planungskosten und Erschließungsaufwand freigestellt.

Dazu sind mit dem Antragsteller die notwendigen städtebaulichen Verträge einer gesonderten Beschlussfassung zugeführt und werden vor der Wirksamkeit des Änderungsbeschlusses verbindlich abgeschlossen.

(Dagmar Turian)
 Fachbereichsleiter/in

Bürgermeister
 oder Vertreter im Amt

Sachverhalt:

Auf die ungeänderte Sachverhaltsbeschreibung gemäß der Beschlusslage SR-252 wird verwiesen. Vor dem Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 104 „Gewerbegebiet Nord II“ bedarf es der Regelung der Finanzierung und des Verfahrensablaufes zum Planänderungsverfahren.

Auf Grund der fehlenden Zustimmung des Stadtrates zur Beschlussvorlage SR-251 am 26.04.2018 hat der Folgebeschluss zur B-Planänderung Nr. SR-252 seine Beschlussberechtigung verloren. Wie mit der Beschlussvorlage zum städtebaulichen Vertrag SR-251/1 bereits dargestellt, wurden im Nachgang der Projektvorstellung vor dem WUA/BUV am 15.05.2018 Beratungsdringlichkeiten vorgetragen, die die ursprüngliche Beratungsfolge für Juni 2018 auf den Mai 2018 begründen. Wie im städtebaulichen Vertrag nochmals herausgearbeitet, bestehen zur Änderung des vorbenannten Bebauungsplanes keine Rechtsverpflichtungen für die Stadt Genthin, die sowohl die Planungshoheit als auch Genehmigungsvorbehalte für eine daraus abzuleitende Baugenehmigung betreffen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans kann noch keine Rechtssicherheit zur unbeschränkten bzw. vorhabenbezogenen Nutzung der Industrieflächen hergeleitet werden. Diesbezügliche Vorgaben und Festsetzungen für den geänderten Bebauungsplan ergeben sich erst aus der Feststellung der immissionsschutzrechtlichen Grenzen auf Grund der umliegenden Bebauung, die durch Gutachten zu belegen sind.

Weiter können sich im laufenden Verfahren Vorgaben durch die Herstellung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergeben.

Nach Antragstellung der Fa. Serapant GmbH sollen Teilflächen des vorhandenen und in der Anlage dargestellten Gewerbegebietes in Industrieflächen umgewandelt werden.

Anlagen:

SR-252/1, Anlage 1, Auszug B-Plan Nr. 104 GG Nord II
SR-252/1, Anlage 2, Schreiben SERAPLANT vom 10.04.2018
SR-252/1, Anlage 3, Lageplan geplante Anlage Standortlos
SR-252/1, Anlage 4, 3D-Anlagenbeschreibung

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Aufwendungen für die Stadt Genthin.